



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Veterinärwesen BVET  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Zug, 7. Dezember 2009 hs

**Anhörung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2009 haben Sie der Gesundheitsdirektion den Entwurf zur Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2010 gemeinsam mit einer Änderung der Tierseuchenverordnung unterbreitet und um Stellungnahme bis zum 7. Dezember 2009 ersucht. Wir danken für diese Möglichkeit und äussern uns unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen wie folgt dazu:

Grundsätzlich stimmen wir dem vorgeschlagenen Impfblogatorium für Rinder und Schafe mit der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen auf Gesuch hin zu.
--

Zur Verordnung des BVET stellen wir Ihnen folgende

**1. Anträge**

1. Art. 3 Abs. 1 ist wie folgt umzuformulieren: "Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt *gewährt auf Gesuch die Befreiung* von der Impfpflicht."
2. Der letzte Satz in Art. 3 Abs. 2, wonach den Gesuchen um Befreiung von der Impfpflicht ein Tierverzeichnis beizulegen wäre, ist zu streichen.
3. Falls in Deutschland mehrheitlich kein Impfblogatorium für das Jahr 2010 zustande kommt, ist im Sinne eines Eventualantrages zu evaluieren, ob die Impfung generell freiwillig zu erklären ist. In diesem Fall wäre der vorliegende Verordnungsentwurf vollständig zu überarbeiten.

## **2. Begründung der Anträge**

### **Zu Antrag 1: Verzicht auf Begründung des Gesuchs (Art. 3 Abs. 1)**

Nach Art. 3 Abs. 1 können "in begründeten Fällen" Ausnahmen von der Impfpflicht gewährt werden. Laut den Erläuterungen kann von den Tierhaltenden namentlich auch aus ideologischen Gründen die Befreiung von der Impfpflicht beantragt werden. Da also praktisch jede Begründung statthaft ist und zur Befreiung führen kann resp. soll, ist konsequenterweise ganz auf eine Begründung zu verzichten. Dies erspart den Gesuchstellenden und den Veterinärbehörden einigen Aufwand, beugt Unklarheiten sowie Unsicherheiten vor und sorgt gleichzeitig für einen schweizweit einheitlichen Vollzug.

### **Zu Antrag 2: Verzicht auf Beilage eines Tierverzeichnisses (Art. 3 Abs. 2)**

Der Verordnungsentwurf sieht keinerlei Restriktionen wie insbesondere Sperren für ungeimpfte Tiere vor. Wenn aufgrund der aktuellen Seuchenlage tatsächlich auf Einschränkungen im Tierverkehr verzichtet werden kann bzw. darauf verzichtet wird, ist das Einreichen eines Tierverzeichnisses zusammen mit dem Gesuch nicht erforderlich und auch nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich dürfen unseres Erachtens keinerlei administrative Bedingungen und Auflagen für Befreiungsgesuche verordnet werden, die nicht seuchenpolizeilich begründet sind. Zudem kann der Rindertierbestand jederzeit auf der Tierverkehrsdatenbank eingesehen werden. Die Gebühren für die Bearbeitung und Bewilligung der Gesuche sind, wie auch erläutert wird, nach kantonalem Recht zu erheben resp. liegen in der Gebührenhoheit der Kantone. Wir weisen darauf hin, dass sich damit nicht nur die Bemessung der Gebühren, sondern auch die im Rahmen der Gebührenfestsetzung allenfalls auftretende Frage einer Kostenbefreiung nach kantonalem Recht bestimmt.

### **Zu Antrag 3: Eventualiter Überprüfung des Impfbliogatoriums für Rinder und Schafe**

Obwohl die Blauzungenkrankheit bekanntlich ein erhebliches wirtschaftliches Schadenspotenzial aufweist, verursachte sie in der Schweiz bisher nur wenig Schäden. Die zwangsweise Durchsetzung der Impfpflicht bei Impfverweigerung sollte denn auch gemäss BVET (vgl. Richtlinie des BVET vom 19. Dezember 2009 zum Vorgehen bei Verweigerung der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit) möglichst vermieden werden. In der Richtlinie des BVET wurden dagegen die Veterinärbehörden angewiesen, Impfverweigerer mit Einschränkungen des Tierverkehrs zu belegen und gegen sie Strafanzeige einzureichen. Die Durchführung dieser Massnahmen verursachte im Kanton Zug einen grossen Aufwand und beeinträchtigte das bisherige gute Einvernehmen zwischen den mit der Durchführung der Seuchenbekämpfung beauftragten kantonalen Vollziehungsorganen und den Tierhaltenden. Auch in anderen Kantonen, die eine grössere Anzahl von Impfgegnern aufweisen, führten die staatlichen Massnahmen gegen die Verweigerer der Blauzungenimpfung zu einem übermässigen Aufwand und verursachten zudem ein äusserst angespanntes Verhältnis zwischen den Veterinärbehörden und den Bauernverbänden (z. B. im Kanton Zürich). Dies sind für die staatliche Seuchenbekämp-

fung ungünstige Voraussetzungen und stellen im Hinblick auf einen möglichen Seuchenfall mit einer hochansteckenden Seuche wie Schweinepest, Maul- und Klauenseuche oder Geflügelpest ein nicht zu unterschätzendes Handicap für die effiziente Bekämpfung dar.

Eine Seuchenbekämpfung gegen den Willen der Tierhaltenden resp. ein Obligatorium lässt sich nur begründen, wenn erhebliche Gründe (Gesundheit von Mensch und Tier, Wildgefährdung, Exportbeschränkung etc.) dafür sprechen. Die Blauzungenkrankheit ist ohne jede Gefahr für den Menschen. Nachdem sich im Falle der Blauzungenkrankheit die Seuchensituation im 2009 stark entspannt hat, dürften auch keine anderen derartigen Gründe mehr gegeben sein. Falls dies für die Ausfuhr nötig ist, können Tiere im Übrigen auch freiwillig geimpft werden. Ausserdem wird in den umliegenden Ländern im 2010 nur zum Teil obligatorisch geimpft. So will Frankreich zwar flächendeckend gegen verschiedene Typen der Blauzungenkrankheit obligatorisch impfen lassen, Österreich hingegen hat die Impfung freiwillig erklärt. In Deutschland ist zurzeit noch nichts entschieden, ein Grossteil der Bundesländer beantragte jedoch die Freiwilligkeit der Impfung.

Falls in Deutschland mehrheitlich kein Impfblogatorium zustande kommt, sollte daher in Anbetracht der aktuellen Seuchenlage vertieft abgeklärt werden, ob die Impfung von Rindern und Schafen gegen das BT-Virus Typ 8 im Jahre 2010 – wie im Verordnungsentwurf für die Ziegen, Kameliden und Wildwiederkäuer vorgesehen – freiwillig zu erklären ist. Die Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihre Tiere vor Schäden durch das BT-Virus 8 schützen wollen, können dies auch bei Freiwilligkeit der Impfung tun. Zur Unterstützung dieser Tierhalterinnen und Tierhalter beim Schutz ihrer Tiere sowie zur Förderung eines verbreiteten Impfschutzes in der schweizerischen Nutztierpopulation können die Kosten für die Impfung trotzdem wie bisher mehrheitlich vom Staat getragen werden.

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- [hansueli.ochs@bvet.admin.ch](mailto:hansueli.ochs@bvet.admin.ch)
- Gesundheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion